

**Zusatzblatt zum Antrag
auf Übernahme der Kindertagesstättenbeiträge**

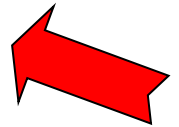
1. Kind

2. Kind

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Bei Kindern vor Vollendung des 3. Lebensjahres ist grundsätzlich eine **maximale Betreuungszeit von 4 – 5 Stunden** täglich möglich.
Ab dem 3. Lebensjahr beträgt der **maximale Betreuungsumfang 5 – 6 Stunden** täglich.



Betreuungszeiten über dem maximalen Anspruch sind nur in Ausnahmefällen möglich:
(Bitte ankreuzen!) Wenn beide Elternteile / der alleinerziehende Elternteil

- erwerbstätig sind/ist bzw. die Aufnahme der Erwerbstätigkeit bevorsteht (bei geringfügiger Beschäftigung ist zu erläutern, zu welchen Zeiten diese ausgeführt wird und worum es sich handelt; eine bevorstehende Erwerbstätigkeit **ist durch den Arbeitsvertrag nachzuweisen**).
- an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen, sich in Schulausbildung oder im Studium befinden (**ist durch Ausbildungsvertrag nachzuweisen**).
- an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Arbeitslosengeld II) teilnehmen.
(Eingliederungsvereinbarung wird beim Jobcenter abgefragt)

Daneben sind Ausnahmen für solche Kinder,

- die wegen ihrer besonders belasteten Familienverhältnisse einer Förderung in einer Tageseinrichtung bedürfen oder
- die Kindertagesbetreuung im Einzelfall für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (z. B. Kinder mit Migrationshintergrund).

Eine separate Stellungnahme einer/s Pädagogin/en oder Erzieherin/s der betreuenden Einrichtung oder des Allgemeinen Sozialdienstes des Kreisjugendamtes wird benötigt!

Nachfolgend sind die Tatsachen vom Erziehungsberechtigten schriftlich zu erklären, die für die Notwendigkeit der Übernahme der Kindertagesstättenbeiträgen sprechen:

- Ich entbinde den Allgemeinen Sozialdienst bezüglich der Aussage zur Notwendigkeit des Kindergarten- bzw. Hortbesuches von seiner Schweigepflicht.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r oder Erzieherin/s